

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Eva-Maria Kröger und Peter Ritter, Fraktion DIE LINKE

Digitale Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Phänomenbeschreibungen der Fragen 1 bis 7 werden in Statistiken der Justiz sowie in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) nicht genutzt, weshalb eine Beantwortung nur bedingt möglich ist.

Da die erfragten Handlungen unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel, insbesondere über Kommunikationswege im Internet vollzogen werden, lässt sich hilfswise nur eine annähernde statistische Abbildung gemäß der Fragen 1, 2, sowie 4 bis 7 anhand infrage kommender Straftatbestände unter Zugrundelegung des Aspekts „Tatmittel Internet“ vornehmen (siehe nachfolgende Tabelle).

Unter Frage 1, 2 sowie 4 bis 7 wird deshalb nicht gesondert geantwortet.

In der Beantwortung ist die Zählweise der PKS maßgeblich, weshalb abweichend von den Fragestellungen nicht auf „Ermittlungen“ und „Anzeigen“ abzustellen ist, sondern „Fälle“ dargestellt werden.

Anzahl erfasste Fälle	2018	2017	2016	2015	2014
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung insgesamt	253	107	99	106	140
- Sexueller Missbrauch §§ 176, 176a, 176b, 182, 183, 183a StGB	55	16	15	10	14
- Ausnutzen sexueller Neigung gemäß §§ 180, 180a, 181a, 184, 184a, 184b, 184c, 184d, 184e, 184f, 184g StGB	198	90	83	96	125
- Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	51	43	31	48	19

Anzahl erfasste Fälle	2018	2017	2016	2015	2014
- Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	0	2	0	0	0
- Straftaten gegen die persönliche Freiheit gemäß §§ 232-233a, 234, 235, 236, 237, 238, 239 - 239b, 240, 241, 316c StGB	51	41	31	48	19
- Zwangsheirat, Nachstellung (Stalking), Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung §§ 237, 238, 239, 240, 241 StGB	51	41	31	48	19
- Nötigung § 240 StGB	22	16	14	13	6
- Bedrohung § 241 StGB	21	15	10	28	9
- Nachstellung (Stalking) gemäß § 238 StGB	8	10	7	7	4
- Vermögens- und Fälschungsdelikte	3.642	3.742	4.331	3.465	3.754
- Fälschung beweisrelevanter Daten, Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung §§ 269, 270 StGB	154	193	312	93	137
- Sonstige Straftatbestände (StGB)	481	476	801	633	559
- Erpressung § 253 StGB	103	20	36	30	10
- Erpressung auf sexueller Grundlage	50	4	1	5	1
- Gewaltdarstellung § 131 StGB	1	1	1	0	1
- Volksverhetzung § 130 StGB	18	39	39	22	11
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen	14	23	21	19	14
- Beleidigung §§ 185 - 187, 189 StGB	91	85	61	79	100
- Beleidigung	49	53	38	47	63
- Beleidigung auf sexueller Grundlage §§ 185 - 187, 189 StGB	15	19	17	28	23
- Üble Nachrede	15	14	8	14	15
- Verleumdung	26	18	15	18	21
- Ausspähen, Abfangen von Daten einschl. Vorbereitungshandlungen gemäß §§ 202a, 202b, 202c, 202d StGB	165	212	391	295	336
- Strafrechtliche Nebengesetze	69	55	43	65	58
- Kunsturheberrechtsgesetz	37	20	19	31	23

1. Wie viele Ermittlungen im Zusammenhang mit Cybermobbing oder Bullying (systematisches Schikanieren und Quälen etwa in Chatgruppen) wurden in Mecklenburg-Vorpommern in den vergangenen fünf Jahren bis heute geführt?
Wie viele Anzeigen gab es?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

2. Wie viele Ermittlungen im Zusammenhang mit Cyber-Grooming (gezielte sexuelle Belästigung von Kindern und Jugendlichen im Internet) wurden in Mecklenburg-Vorpommern in den vergangenen fünf Jahren bis heute geführt?
Wie viele Anzeigen gab es?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

3. Wie viele Ermittlungen im Zusammenhang mit Verwendung von Hatespeech und gezielten verbalen Angriffen im Internet gegen Angehörige von Minderheiten wurden in Mecklenburg-Vorpommern in den vergangenen fünf Jahren bis heute geführt?
Wie viele Anzeigen gab es?

Unter Bezugnahme auf die Vorbemerkungen und die damit verbundenen Einschränkungen können für den Bereich der Politisch Motivierten Kriminalität (PMK) ab 2017 Fälle benannt werden, die annähernd vergleichbar dem „Hatespeech“ sind.

Dabei handelt es sich um Fälle der Eingangsstatistik, die entsprechend dem Grundtatbestand bereits Bestandteil der PKS sind.

Am 1. Januar 2017 wurde der Begriff „Hassposting“ in den im Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch Motivierte Kriminalität (KPMD-„PMK“) verwendeten Katalog eingeführt. Gemäß Definition wird unter einem Posting ein Beitrag verstanden, der im oder über das Internet mehreren Nutzern gleichzeitig zugänglich gemacht wird. Politisch motivierten Hasspostings werden solche Straftaten zugerechnet, die in Würdigung der Umstände der Tat oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür geben, dass diese wegen einer zugeschriebenen oder tatsächlichen politischen Haltung, Einstellung und/oder Engagements, Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, sozialen Status, physischen und/oder psychischen Behinderung oder Beeinträchtigung, sexuellen Orientierung und/oder sexuellen Identität oder äußeren Erscheinungsbildes kausal gegen eine oder mehrere Person(en), Gruppe(n) oder Institution(en) gerichtet sind.

Eine eingrenzende Recherche nach „Angehörigen von Minderheiten“ kann nicht durchgeführt werden.

Für das Jahr 2017 wurden 235 Fälle politisch motivierter Kriminalität mit dem Tatmittel Internet, einschließlich sozialer Netzwerke registriert. In 87 dieser Fälle handelt es sich um Straftaten, welche mit dem Themenfeld Hassposting bewertet wurden.

Für das Jahr 2018 wurden 156 Fälle politisch motivierter Kriminalität mit dem Tatmittel Internet, einschließlich sozialer Netzwerke, registriert. In 69 dieser Fälle handelt es sich um Straftaten, welche mit dem Themenfeld Hassposting bewertet wurden.

4. Wie viele Ermittlungen im Zusammenhang mit Revenge Porn (Verbreiten von oder Erpressen durch die Ankündigung der Verbreitung intimer Fotos oder Videos) wurden in Mecklenburg-Vorpommern in den vergangenen fünf Jahren bis heute geführt?
Wie viele Anzeigen gab es?
5. Wie viele Ermittlungen im Zusammenhang mit Identitätsdiebstahl wurden in Mecklenburg-Vorpommern in den vergangenen fünf Jahren bis heute geführt?
Wie viele Anzeigen gab es?
6. Wie viele Ermittlungen im Zusammenhang mit Doxing (Sammeln und Veröffentlichen von personenbezogenen Daten im Internet) wurden in Mecklenburg-Vorpommern in den vergangenen fünf Jahren bis heute geführt?
Wie viele Anzeigen gab es?
7. Wie viele Ermittlungen im Zusammenhang mit Kontrolle und in der Folge Einschüchterung und Bedrohung Dritter durch das heimliche Installieren von Spy-Apps, den heimlichen Zugriff auf Mobilgeräte, das heimliche Mitlesen von E-Mails und Social-Media-Accounts, das heimliche Abhören von Gesprächen oder das heimliche Filmen durch Kameras, die in privaten Räumen installiert wurden (bitte einzeln auflisten nach Art und Jahr) wurden in Mecklenburg-Vorpommern in den vergangenen fünf Jahren bis heute geführt?
Wie viele Anzeigen gab es?

Die Fragen 4, 5, 6 und 7 werden zusammenhängend beantwortet.

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

8. Hat die Landesregierung Erkenntnisse über die Opfer digitaler Gewalt hinsichtlich des Anteils von Frauen und Männern und ihres Alters?

In der Polizeilichen Kriminalstatistik liegen Opferdaten nur bei den sogenannten Opferdelikten (Tötungsdelikte, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Rohheitsdelikte, Straftaten gegen die persönliche Freiheit, Körperverletzung im Amt, Widerstandsdelikte gegen Polizei- und Vollstreckungsbeamte) vor. Diese können jedoch nicht nach Straftaten, die im Internet begangen wurden, differenziert werden. Somit sind Aussagen zu Opfern digitaler Gewalt nicht möglich.

9. Sieht die Landesregierung im Kampf gegen digitale Gewalt Handlungsbedarf hinsichtlich der gesetzlichen Regelungen?
Wenn ja, welche?

Die verschiedenen möglicherweise in Betracht kommenden jeweiligen Straftatbestände sind Grundlage für eine Reaktion auf die angeführten Erscheinungsformen.

Die Justizministerin hat bei Justizministerkonferenzen zusätzlich wiederholt Beschlussvorschläge unterstützt, mit denen das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gebeten wird zu prüfen, ob das Unrecht von Beleidigungen im Internet durch die geltenden strafrechtlichen Vorschriften angemessen erfasst wird beziehungsweise ob und inwieweit Anpassungsbedarf besteht.

Auch wenn der Begriff „digitale Gewalt“ keiner allgemeingültigen Definition unterliegt, ist in diesem Zusammenhang die weitere Entwicklung von gesetzlichen Vorhaben beziehungsweise Maßnahmen mit Bezug zum Internet wie zum Beispiel die Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings und die Umsetzung der Speicherung von Verbindungsdaten bei den Telekommunikationsanbietern („Vorratsdatenspeicherung“) unter Berücksichtigung der (aktuellen) Rechtsprechung im nationalen und europäischen Rahmen weiter zu verfolgen.

10. Inwieweit ist das Themenfeld digitale Gewalt bereits Bestandteil der Ausbildung von Polizei und Justiz?
Welche Weiterbildungsangebote für Beschäftigte in Polizei und Justiz gibt es derzeit im Themenfeld digitale Gewalt?

Ausbildung

Da „Digitale Gewalt“ ein vielschichtiges Attribut darstellt, sind auch für den Bereich der Aus- und Fortbildung jeweils unterschiedliche Schwerpunktthemen tangiert, ohne dass die Lehrveranstaltungen entsprechend bezeichnet sind.

Das rechtswissenschaftliche Studium sowie der juristische Vorbereitungsdienst haben das Ziel, den Studenten und Referendaren die notwendigen Rechtskenntnisse unter anderem im gesellschaftlichen Kontext zu vermitteln. Dies erfordert, kontinuierlich Lehr- und Ausbildungsinhalte auch auf die juristischen Anforderungen der zunehmenden Digitalisierung der Gesellschaft auszurichten. Erscheinungsformen digitaler Gewalt werden somit im Rahmen der Ausbildung behandelt.

Auch im Rahmen der Ausbildung beziehungsweise des Studiums im polizeilichen Bereich werden in einzelnen Modulen die verschiedenen oben genannten Kriminalitätsphänomene und ihre Erscheinungsformen analysiert, entsprechende Ermittlungshandlungen vermittelt und Besonderheiten im Umgang mit unterschiedlichen Opfergruppen dargestellt.

Zu nennen sind in diesem Zusammenhang:

Ausbildung gemäß § 10 Polizeiaufbahnverordnung Mecklenburg-Vorpommern (PolAufbVO M-V)

Modul 3, Polizeilicher Schwerpunkt - Bearbeiten von Eigentumsdelikten
Inhalte - Kriminalistik/Kriminaltechnik, Strafrecht, Eingriffsrecht

Bachelorstudiengang, gem. § 12 PolAufbVO M-V

Modul 13, Rechtsgrundlagen IV, Strafrecht-Cybercrime
Modul 14, Kriminalwissenschaften/Kriminalitätsphänomene
Modul 16, Cybercrime (Wahlpflichtmodul)

Fortbildung

Für Richter und Staatsanwälte des Landes werden jährlich vor allem über die Deutsche Richterakademie Fortbildungen angeboten, die sich mit aktuellen Fragestellungen beispielsweise zu den Erscheinungsformen der Internetkriminalität und ihre Bekämpfung oder mit dem zivilrechtlichen Gewaltschutzverfahren nach dem Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen befassen.

In folgenden Lehrgängen des Fachbereiches Polizei werden die benannten Themen ebenfalls vermittelt:

OZ 1612	Vorlesungsreihe Mord im Fokus
OZ 1621	Sexualdelikte im Fokus
OZ 1753	Cybercrime - Gemeinsame Tagung der Generalstaatsanwaltschaft, des LKA M-V und der FHöVPR M-V
OZ 1810	Staatsschutz - Grundmodul
OZ 1811	Staatsschutz - Aufbaumodul Islamismus
OZ 1812	Staatsschutz - Aufbaumodul PMK Rechts
OZ 1813	Staatsschutz - Aufbaumodul PMK Links
OZ 2811	Silent Killer - Ablenkung und Unaufmerksamkeit im Straßenverkehr
OZ 2812	Risikoaffin und verantwortungslos? - Junge Menschen im Straßenverkehr
OZ 4210	Lehrgang Stress- und Konfliktbewältigung
OZ 4310	Kommunikation und Konflikt-handhabung
OZ 4440	Häusliche Gewalt und Stalking
OZ 4450 und 4451	Grund- und Aufbaulehrgang Suchtkrankenhelfer
OZ 6842	Multiplikatoren-Fortbildung, Cybercrime

OZ 6843	Ermittlungen im Internet
OZ 6844	Schwerpunkt Tatmittel Internet (Modul Cybercrime Konzept)
OZ 6845	Ermittler Cybercrime
OZ 6846	Workshop Ermittler Cybercrime
OZ 6848	LKA- Speziallehrgang Cybercrime
OZ 7110	Risikofaktor Rechts
OZ 7111	Radikalisierung - Was tun?
OZ 7123	Linksextremismus - die unterschätzte Gefahr?
OZ 7127	Islam - Islamismus - Islamischer Extremismus
OZ 7128	Sicherheit, Interkulturalität und Integration: Einblicke und Analysen
OZ 7129	Die Entwicklung des politischen Extremismus und seine polizeirelevanten Konfliktfelder in der Gegenwart
OZ 9151	Digitale Ermittlungsführung 2.0